



Datum 07.12.2005  
Zuständig Renate Lischer Affolter, Markus Inäbnit  
Abteilung Banken/Effektenhändler  
Telefon direkt +41 31 322 23 78  
E-Mail direkt [renate.lischer@ebk.admin.ch](mailto:renate.lischer@ebk.admin.ch)  
Referenz 530/2005/03932-0005  
bitte in Antwort angeben

An

- alle Banken und Effektenhändler
- alle banken- und börsengesetzlichen Revisionsstellen

## **EBK-Mitteilung Nr. 37 (2005) vom 07.12.2005**

### **Neue Einlagensicherung - Zusatzliquidität**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Inkrafttreten der neuen Bankinsolvenzbestimmungen per 1. Juli 2004 wurden alle Banken und Effektenhändler in Art. 37h BankG verpflichtet, die privilegierten Einlagen bei ihren schweizerischen Geschäftsstellen gesamthaft bis zu einem Maximalbetrag von CHF 4 Mrd. zu sichern. Die einzelnen Institute partizipieren an dieser Beitragsverpflichtung im Verhältnis ihrer privilegierten Einlagen zu den privilegierten Einlagen bei den Banken und Effektenhändlern insgesamt und haben für die Hälfte ihrer jeweiligen Verpflichtung dauernd zusätzliche liquide Mittel (Zusatzliquidität) zu halten.

Obwohl die Umsetzung der Einlagensicherung möglichst weitgehend im Rahmen einer von der Eidg. Bankenkommission (EBK) zu genehmigenden Selbstregulierung erfolgen sollte, hatte sich im Verlaufe der Ausarbeitung dieser Selbstregulierung gezeigt, dass ein Teil der im Zusammenhang mit der Einlagensicherung sich stellenden Fragen nicht nur die Banken und Effektenhändler selbst betrifft. Die bestehenden Schnittstellen konnten mittels Selbstregulierung allein nicht sinnvoll und auch nicht mit der notwendigen Verbindlichkeit für alle Beteiligten gelöst werden. Der Bundesrat hat deshalb mit Beschluss vom 30. September 2005 in der Bankenverordnung ergänzende Bestimmungen zur Berechnung und Bereitstellung der Zusatzliquidität sowie zum Vollzug der Einlagensicherung im Anwendungsfalle aufgenommen. Diese werden am 1. Januar 2006 in Kraft treten. Der neue Art. 19 BankV konkretisiert dabei die vom Bankengesetz (Art. 37h Bst. c) geforderte Bereitstellung von zusätzlichen liquiden Mitteln (Zusatzliquidität) zur Sicherung der privilegierten Einlagen bei schweizerischen Geschäftsstellen.



## **Meldungen der Banken und Effekthändler an die EBK**

Die Banken und Effekthändler melden im Rahmen des Aufsichtsreportings der EBK jährlich ihre privilegierten Einlagen und Kleinsteinlagen (AU008). Darauf basierend berechnet die EBK für jedes Institut die jeweils ab 1. Juli für ein Jahr zu haltende Zusatzliquidität. Die Mitteilung der einzelnen Beträge erfolgt im Laufe des zweiten Quartals jeweils mit separatem Schreiben. Die Zusatzliquidität ist im Liquiditätsausweis (L102) gesondert auszuweisen. Dieses Verfahren kommt erstmals für den Abschluss des Geschäftsjahres 2006 zum Tragen.

## **Übergangsregime**

Die für die Periode 1. Januar 2006 bis 30. Juni 2007 bereitzustellende Zusatzliquidität wird von der EBK auf der Basis der bei schweizerischen Geschäftsstellen ausgewiesenen Einlagen in den Bilanzpositionen nach Art. 25 Abs. 1 Ziffer 2.3-2.5 BankV des Geschäftsjahres 2004 ermittelt. Die EBK teilt den einzelnen Instituten in den nächsten Tagen den für die Übergangsperiode als Zusatzliquidität zu haltenden Betrag sowie die Höhe der Beitragsverpflichtungen mit.

## **Änderungen in den Erhebungen Aufsichtsreporting und Liquidität**

### *Aufsichtsreporting*

Das jährliche Aufsichtsreporting wird um ein neues Formular „Erhebung von privilegierten Einlagen und Kleinsteinlagen“ (AU008) ergänzt. Darin sind die Bilanzpositionen nach Art. 25 Abs. 1 Ziffer 2.3-2.5 BankV nach Einlagen bei schweizerischen Geschäftsstellen, privilegierten Einlagen und Kleinsteinlagen aufzuschlüsseln. Das Formular ist erstmals für den Abschluss des Geschäftsjahres 2006 einzureichen. Falls das Geschäftsjahr nicht per 31.12.2006 abgeschlossen wird, sind die privilegierten Einlagen und Kleinsteinlagen per Abschlussstichtag 2006 bereits im Rahmen des jährlichen Aufsichtsreportings zu melden, obwohl die Zahlen erst im Jahre 2007 in die Berechnung der Zusatzliquidität per 1. Juli 2007 einfließen werden.

### *Liquiditätsausweis*

Die von der EBK für die Übergangsperiode berechnete Zusatzliquidität ist im Liquiditätsausweis (L 102) erstmals per 31. März 2006 unter der neuen Zeile 36 auszuweisen. Gemäss neuem Art. 29a der Börsenverordnung sind auch die Effekthändler verpflichtet, die nach Art. 37h Abs. 3 BankG sicherzustellende Zusatzliquidität zu halten. Sie erstellen aber deswegen keinen Liquiditätsausweis. Die jeweilige Prüfgesellschaft prüft das Vorhandensein der notwendigen Zusatzliquidität.

Die neuen Erhebungsformulare werden Ihnen im Verlaufe des Dezembers direkt von der Schweiz. Nationalbank zugestellt.



## **Verbuchung und Eigenmittelunterlegung**

Gemäss der neuen Vereinbarung über die Einlagensicherung sind die Institute verpflichtet, im Anwendungsfall maximal ihren jährlich durch die EBK berechneten Anteil dem Einlagensicherungsverein zu überweisen. Damit stellt diese Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Trägerverein der Einlagensicherung eine unwiderrufliche Zusage dar, welche unter den Ausserbilanzgeschäften zu verbuchen ist. Dies hat zur Folge, dass der entsprechende Betrag auch eigenmittelmässig unterlegt werden müsste. Die EBK hat beschlossen, dass eine Eigenmittelunterlegung jedoch erst im Zuge der Umsetzung von Basel II erfolgen soll. Somit werden die eigenmittelmässigen Konsequenzen erst mit der Inkraftsetzung der neuen Eigenmittelverordnung (ERV) per 1. Januar 2007 eintreten.

## **Prüfung durch Prüfgesellschaften**

Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der Erfordernisse zur jährlichen Meldung der privilegierten Einlagen an die EBK und zur Zusatzliquidität nach Massgabe des EBK-RS 05/1 Prüfung und halten das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Markus Inäbnit (Tel. 031 / 322 62 34, E-Mail: [markus.inaebnit@ebk.admin.ch](mailto:markus.inaebnit@ebk.admin.ch)) und Frau Renate Lischer Affolter (Tel. 031 / 322 23 78, E-Mail: [renate.lischer@ebk.admin.ch](mailto:renate.lischer@ebk.admin.ch)) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der  
**EIDG. BANKENKOMMISSION**

Daniel Zuberbühler  
Direktor

Kurt Bucher  
Vizedirektor